

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1936)

Heft: 6

Artikel: Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld durch die III Bünde und ihre Einrichtung als Landvogtei 1504-1509

Autor: Gillardon, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld durch die III Bünde und ihre Einrichtung als Landvogtei 1504—1509

Ein Beitrag zur 5. Säkularfeier des Zehngerichtenbundes.

Von Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon, Chur.

I. Der Kauf von Maienfeld.

Bekanntlich hat der den Schwabenkrieg abschließende Friede von Basel vom 22. September 1499 die Wünsche und Bestrebungen gerade der drei rätischen Bünde zum wenigsten erfüllt. Weder war es gelungen, die Vintschgauer Streitigkeiten zu lösen, noch die acht Gerichte und die Herrschaft Maienfeld aus ihrer Verbindung mit Österreich beziehungsweise den Freiherren von Brandis zu befreien. Es wurden im großen und ganzen die Besitzesverhältnisse der Vorkriegszeit wieder hergestellt. Nur in einem Punkte gelang es den III Bünden nachträglich auf friedlichem Wege, eine Korrektur dieses für sie in den Einzelheiten wenig günstigen Friedens zu erreichen. Es betraf dies die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld aus dem Besitz der Freiherren von Brandis. Wie sich diese Erwerbung damals vollzogen hat, soll nun Gegenstand meiner heutigen Ausführungen bilden. Sie erfolgen auf Grund von Archivalien, die von mir seinerzeit im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sowie auf dem Landesregierungsarchiv in Innsbruck gesam-

melt wurden. Zugleich sei die Gelegenheit wahrgenommen, auf einige noch umstrittene Fragen, welche die erste Einrichtung der Herrschaft Maienfeld als Landvogtei betreffen, des nähern einzugehen.

Ohne im einzelnen auf die Gründe einzutreten, welche die Freiherren von Brandis veranlaßten, eine Veräußerung der Herrschaft ins Auge zu fassen, sei nur auf die mannigfachen Schädigungen hingewiesen, welche sowohl die Herrschaftsleute als die Herrschaftsherren von Maienfeld im Schwabenkrieg erlitten hatten. Der Hauptgrund dazu lag aber in dem seit dem Kriege bestehenden großen Schuldenwesen der Freiherren von Brandis. Namentlich die Bemühungen des während des Krieges in Luzern und Bern interniert gewesenen Freiherrn Ludwig von Brandis, wieder in den Besitz seiner Erblände zu kommen, hatten beträchtliche Summen verschlungen. Als Geldgeber hatten ihm besonders Luzerner Private, aber auch andere Eidgenossen Dienste geleistet. Zur Befriedigung dieser immer mehr drängenden Gläubiger schien ein Verkauf der für die Freiherren von Brandis etwas abgelegenen und wegen deren Verbindung mit den rätischen Bünden weniger leicht zu regierenden Herrschaft Maienfeld das beste Mittel.

Ein Käufer war ebenfalls gleich zur Stelle in der Person des Kaisers Maximilian als Haupt des Hauses Habsburg. Er wollte die Herrschaft Maienfeld seiner österreichischen Ländermasse einverleiben. Aber es gab noch andere nicht zu verachtende Interessenten um die Herrschaft Maienfeld. Vor allem hatte Luzern, wo die meisten Gläubiger der Freiherren von Brandis wohnten, ein Auge auf Maienfeld geworfen, denn aus leicht verständlichen politischen Gründen waren sowohl Luzern als die übrigen eidgenössischen Orte einem Übergang von Maienfeld in österreichische Hand durchaus abgeneigt. Noch mehr mußte dies bei den III Bünden der Fall sein, für die eine Verhinderung der weitem Ausbreitung Österreichs auf ihrem Gebiet, zumal an dieser strategisch und wirtschaftlich so wichtigen Eingangspforte des Landes, geradezu eine Lebensfrage bedeutete. So beginnt denn wahrscheinlich im Frühjahr 1504 jener fünf Jahre dauernde diplomatische Kampf um den Besitz der Herrschaft Maienfeld, der schließlich zugunsten der III Bünde ausgefallen ist und ihnen dieses schon bisher wenigstens teilweise als Hochgericht des Zehngerichterbundes zugehörige Gebiet als erste gemeinsame Herrschaft voll und ganz eingebracht hat.

Die ersten Verhandlungen mit Österreich dürften im Mai oder Juni 1504 im Beisein des Freiherrn Sigmund von Brandis in Innsbruck stattgefunden haben. Es wurde dabei eine Aufstellung über die den Schweizern schuldigen Zinse und ablösbaren Pfandschaften in der Herrschaft Maienfeld gemacht. Selbst ein Vorkaufrecht Kaiser Maximilians auf diese Herrschaft vor den Schweizern scheint mit Freiherr Sigmund bereits damals verabredet worden zu sein.

Im nächsten Monat folgte ein weiterer Schritt. Er bestand in einer Schätzung der Herrschaftseinkünfte durch vier österreichische, mit landvogteilichen Verhältnissen vertraute Vögte. Die Haupteinnahme bildeten danach ungefähr 60 Fuder Wein, das Fuder zu 10 fl. berechnet, also 600 fl.; den Zoll schätzten sie im Durchschnitt auf 160 fl. jährlich, das Reineinkommen aus dem Grundbesitz auf 100 fl., Fälle und Gelasse 20 fl., Steuer zu Malans 3 fl. Dazu noch kleinere Einnahmen aus Guthaben, Mühle und Stampfe, Rheinfähre, Kornzinse, Jagd und Fischerei, im ganzen zirka 800 fl. In ihrem Bericht darüber meinen die Schätzer, daß ein guter Verwalter, der zu Maienfeld sitzen würde, in gewöhnlichen Jahren wohl 800 fl. herausschlagen könnte. Mit der Herrschaft, Schloß, Mannschaft, Herrlichkeit und Obrigkeit wäre ein Kauf um 20 000 fl. wohlfeil zu nennen, wenn Maienfeld an einem andern Ort, wo mehr Obrigkeit und Gewalt gebraucht werden könnte, liegen würde. Die Schätzung der Freiherren von Brandis, die ebenfalls noch vorhanden ist, lautete wesentlich höher und betrug 1208½ fl. ohne das Schloß und die Mannschaft. Als es deshalb mit den vier Schätzern in Feldkirch zu Kaufsverhandlungen kam, verlangten die von Brandis 28 000 fl., was die Schätzer freilich übermäßig hoch fanden. Unter Vermittlung des Freiherrn Ulrich von Sax einigten sie sich vorläufig ganz unverbindlich auf 20 000 fl., dabei begeherten die Freiherren von Brandis, daß die kgl. Majestät (Maximilian) an die Verderbnis, Kosten und Schäden denken wolle, die sie und ihre armen Leute ihretwegen im vergangenen Krieg erlitten haben. Dem Freiherrn Sigmund sollten überdies zu dessen Ergötzlichkeit über den Kauf hinaus jährlich 200 fl. Dienstgeld verschrieben werden. Dafür wolle er dem Kaiser mit seiner Herrschaft Blumenegg dienstbar sein. Die kgl. Majestät sollte sich über die Annahme dieser Bedingungen beizeiten entscheiden, damit die von Brandis mit dem Ihrigen auf andere Weise verfügen können. Andererseits mußten die von Brandis

die Verpflichtung eingehen, unterdessen die Herrschaft Maienfeld weder zu versetzen noch zu verkaufen, sondern gegen jedermann stillzustehen und weiter nichts zu handeln. Ebenso sollten sie betreffend Rückkauf des Guthabens des Herrn von Reinach, eines der Schweizer Gläubiger, und wegen der Kosten nach der gegebenen schriftlichen Anweisung handeln.

Trotz dieser schon ziemlich vorgeschrittenen Kaufsverhandlungen kam es nicht zu einem Abschluß. Der Kaiser zog einen Entscheid ständig hinaus, und als die Schweizer Gläubiger auf die Herrschaft zu greifen drohten, befahl er der Regierung in Innsbruck, dem Freiherrn Sigmund das Geld vorzustrecken. Sie sollten sich zudem ernstlich beraten, „damit diese Herrschaft nicht aus unserer und in der Eidgenossenschaft Hand komme“, was der kgl. Majestät (Maximilian) und der Herrschaft Tirol zu merklichem Schaden gereichen würde. Durch diese kaiserlichen Darlehen sowie Bürgschaften und Rückbürgschaften scheint sich Sigmund wirklich gegenüber den Schweizer Gläubigern Ruhe verschafft zu haben, ohne daß jedoch die ständige Gefahr ihres neuen Eingreifens ganz zu bannen war. Die Bürgen behielten nämlich ihr jederzeitiges Kündigungsrecht der Bürgschaften, wodurch der Verfall der Herrschaft stets von neuem aktuell werden konnte.

Wohl aus dieser Ungewißheit heraus suchte Sigmund den Kaiser ständig zu einer endgültigen Antwort über Annahme oder Nichtannahme des geschlossenen Vertrages zu drängen. Der Kaiser verzichtete vorläufig auf einen Kauf. Durch einen weitem Vorschuß von 600 fl. erreichte er aber von neuem das Versprechen, mit einem anderweitigen Verkauf von Maienfeld stillzustehen.

Wir erfahren aus dem betreffenden Schreiben auch den Grund der kaiserlichen Sinnesänderung. Der Verzicht geschah „etlicher Aufruhr halb, die sich deshalb in den churwalchischen Pündten erhept hant, lut einer Geschrift von Niclasen Ziegler usgangen“. Letzterer war kein Geringerer als der im Dienste Maximilians stehende Bruder des Bischofs Paul Ziegler in Chur, also jedenfalls ein zuverlässiger Gewährsmann. Welcher Art diese „Aufrühre“ in den Bünden waren, erfahren wir allerdings nicht, auch ließ sich nichts darüber feststellen. Für uns am wichtigsten ist, daß sie überhaupt vorkamen, daß die Bünde auf den Versuch des Kaisers, sich der Herrschaft Maienfeld zu bemächtigen, auf diese Weise antworteten. Ebenso wichtig ist weiter die Feststellung, daß sich der Kaiser durch dieses ihr Verhalten zu einem vorläufigen

Verzicht des Ankaufes von Maienfeld bestimmen ließ. Dieses Verhalten des Kaisers wird verständlicher, wenn wir seine Politik den Bünden gegenüber seit dem Schwabenkrieg näher verfolgen. Nachdem deren Erwerbung mit gewaffneter Hand mißlungen war, suchte er sie wenigstens in seine politischen Interessen zu ziehen. Schon am 27. Oktober 1500 hat er bekanntlich mit dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund eine zwanzigjährige Vereinigung abgeschlossen, der sich am 31. Mai 1503 ebenfalls der Obere Bund anschloß. In einer kaiserlichen Instruktion vom 7. Mai 1503 heißt es wörtlich: „Weiter solt ir euch in gehaim von Hansen von Königseck, Spitzennagel und Schuler aigentlich erkunden, ob etwas ain grund vorhanden, daz mit den Pünten zu handeln sey, damit man sie gar auf unnsere seyten brecht, niemand ausgenomen.“

Die ständige Spannung zwischen dem Kaiser und Frankreich ließ ihn auch weiterhin in dieser Politik, die auf Gewinnung der Eidgenossen und III Bünde ausging, verharren. Sie machte sich jetzt auch bei den Kaufsverhandlungen um Maienfeld geltend. Letzteres war ihm ein sehnlich erwünschtes Kaufsobjekt; wichtiger mußte ihm aber in diesem Augenblick sein, die III Bünde bei guter Laune zu erhalten und sie nicht durch einen von ihnen so ungern gesehenen Kauf vor den Kopf zu stoßen. Deshalb sein vorläufiger Verzicht.

Daß die Angelegenheit wegen Ankauf der Herrschaft Maienfeld von Kaiser Maximilian aber nicht aus dem Auge gelassen wurde, beweisen neue Kaufsverhandlungen mit Sigmund von Brandis um Weihnachten 1505. Letzterer stellte jetzt neue Forderungen. Er wollte für diejenige Summe, die vom Kaufpreis um Maienfeld nach Abzug der darauf haftenden Schulden noch übrig bleiben werde, auf den Vogteien Feldkirch oder Bregenz sicher gestellt sein, ebenso sollte ihm eine davon zur Verwaltung anvertraut werden. Er will die Herrschaft Maienfeld auch nicht anders hergeben und verkaufen, als sie von seinem Vater und ihm besessen und genutzt wurde. Die Einkünfte sollten zudem nach einem normalen Durchschnittsjahr berechnet werden. Weiter will er keine Bürgschaften übernehmen, da diese Herrschaft an einem solchen Ort und Ende liege, wo weder er noch seinesgleichen „Gwaltshalb“ irgendwelche Bürgschaft leisten mögen.

Aber nicht diese Forderungen Sigmunds waren die Ursache eines neuen Unterbruchs der Verkaufsunterhandlungen. Wieder taucht in einem Schreiben der Regierung von Innsbruck an Maxi-

milian die Befürchtung auf, die Bünde und Eidgenossen könnten sich bei einem Kauf Maienfelds durch den Kaiser in Aufruhr und Empörung begeben, wodurch diesem sowie dessen Landen und Leuten großer Nachteil erwachsen könnte. Der Kaiser antwortet darauf am 11. Januar 1506: Er möchte die Herrschaft Maienfeld gerne kaufen und die mit Sigmund von Brandis betriebenen Kaufverhandlungen fortsetzen, jedoch will es sich ihm jetzt nicht schicken, da er mit den Eidgenossen eben in Unterhandlung wegen deren Hilfe im Kampf gegen seine Widerwärtigen stehe. Diese möchten bei Abschluß eines solchen Kaufs einen Unwillen und Unlust empfangen, was der königlichen Majestät zum Nachteil gereichen könnte. Sigmund von Brandis soll zur Hilfe in seiner Geldnot ein Darlehen auf die Herrschaft Blumenfeld gemacht werden gegen das Versprechen, Maienfeld niemand anderm zu verkaufen. Sollte der Kaiser aus der jetzigen Bedrängnis mit Gottes Hilfe bald herauskommen, würde er die Herrschaft Maienfeld zur Stunde abkaufen, ihm dieselbe gut bezahlen und dermaßen gnädig halten, daß er zufrieden sein werde. Die Herrschaft Blumenfeld werde dabei wieder Sigmund zufallen, außerdem kann er noch etliche Jahre im Schloß Maienfeld bleiben.

Wir ersehen daraus, wie der Kaiser auch jetzt wieder den Kauf von Maienfeld höherer Interessen wegen verschieben mußte. Im damaligen Kampf um die Macht zwischen dem Kaiser und Frankreich standen nicht nur die oben genannten Eidgenossen, deretwegen ein Kauf Maienfelds verschoben werden mußte, im Spiel, sondern ebensowohl die III Bünde. Sie sollten aus der Interessensphäre Frankreichs auf die kaiserliche Seite gezogen werden und zwar durch Abschluß einer noch engeren Verbindung, als es die Verträge von 1500 und 1503 waren, durch eine sogenannte Erbvereinigung. Diese Bemühungen des Kaisers zogen sich bis in den Herbst des Jahres 1506 hin, wobei es auch an Verehrungen an einflußreiche Privatpersonen nicht fehlte, „damit man sy zu kgl. Mayestät von der kron Frankreich ziehen mug“. Zu gleicher Zeit hatte aber der König von Frankreich ebenfalls seine Anerbietungen gemacht, und die Gefahr war groß, daß die Bünde ganz auf französische Seite traten.

Im Herbst des Jahres 1506 gab der Kaiser deshalb Vollmacht, den III Bünden das verlangte Jahrgeld von 3000 fl., sowie für etliche von ihnen noch eine jährliche Pension zu gewähren „die weil uns und unserer Grafschaft Tirol an den gemelten Bünden viel

und merklich gelegen ist und dieselbe unsere Grafschaft durch eine solche Erbeinigung gänzlich gesichert ist, wenn sie gegen jedermann, nur den Papst und das heilige römische Reich ausgenommen, geschlossen werde. Ebenso damit durch sie dem König von Frankreich und andern unsern Widerwärtigen ihre Hilfe gegen uns desto besser entzogen werden kann“. Der Kaiser will sich kein Geld reuen lassen, diese Erbeinigung zustande zu bringen, sofern sie (die Bünde) den König von Frankreich und sein Geld nicht höher schätzen als ihren rechten natürlichen Herrn. Der Landhofmeister von Wolkenstein erhielt Befehl, einen entsprechenden Vertrag aufzusetzen.

Aber es sollte nicht zum Abschluß dieser Erbeinigung kommen. Durch die Aussöhnung von Maximilians Sohn, Philipp dem Schönen in Spanien, mit dessen Schwiegervater, dem König von Aragonien, hatte sich der politische Himmel wieder aufgeklärt und die befürchteten Verwicklungen blieben aus. So konnte Maximilian, der in einem Schreiben vom 29. Dezember 1506 der Innsbrucker Regierung von dieser Änderung Kenntnis gibt, auch in der Maienfelder Angelegenheit wieder handeln. Er hätte früher deshalb nicht handeln können, weil gerade eine Botschaft bei den Eidgenossen gewesen sei, um diese auf die Seite seines Sohnes zu bringen, schreibt er ebenda. Da letztere und die Bünde diesen Kauf gar nicht gern sehen, hätte es sich schlecht gemacht, diesen Kauf gerade zu jener Zeit abzuschließen, als die kaiserliche Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft war. Nachdem diese nun zurückgekehrt sei, stehe einer endgültigen Abmachung mit dem von Brandis nichts mehr im Weg.

Die Regierung in Innsbruck hatte Sigmund von Brandis, wie früher befohlen, um ihn von einem anderweitigen Verkauf abzuhalten, 500 fl. vorgestreckt und ihn auf Katharinentag (19. Nov.) zu weitem Verhandlungen nach Innsbruck berufen. In der Zeit zwischen seinem Aufenthalt in Innsbruck um die Jahreswende 1505/06 und dieser neuen Berufung nach Innsbruck muß ein undatierter Bericht im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv fallen. Er handelt von den Anstrengungen sowohl Maximilians als der Franzosen, die Bünde für sich zu gewinnen, worüber bereits oben berichtet wurde. Am Schluß kommt der Schreiber dieses Berichts noch auf den Kauf um Maienfeld und die Stellung Sigmunds von Brandis dazu zu sprechen. Dieser Bericht zeigt, daß Sigmund nicht versäumte, aus der durch die hohe Politik gegebenen Lage Kapital

zu schlagen und einen Liebhaber der Herrschaft Maienfeld gegen den andern auszuspielen, auch besonders dem Kaiser mit einem anderweitigen Verkauf, da es demselben zuwider sei, zu drohen. Der unbekannte Schreiber tröstet sich, diese Drohungen hätten sich aber nie als ernst erwiesen, zudem wollen die von Luzern nicht mehr als 14000 fl. geben, auch wollen die Bünde nicht haben, daß die Schweizer kaufen. Sigmund gehe immer an den Hof, um den Kaiser zu schrecken, um zuletzt, wenn er die Herrschaft nicht mehr halten könne, 20000 fl. daraus zu lösen. Dann ist von einem eventuellen Verkauf der Herrschaft Maienfeld an den Bischof von Chur die Rede, der sie wohl um 4000 fl. billiger erhalten könnte als der Kaiser. Die Schlußbemerkung: Er (Sigmund) hat sich jetzt aber vernehmen lassen, er wolle es behalten, wird nicht lange währen“, gibt einen gewissen Einblick in die damalige wankelmütige, verdrießliche Stimmung Sigmunds, der vom Kaiser stets hingehalten wurde und daneben die Aspirationen der Bünde und Luzerns auf Maienfeld kannte, offenbar aber die Herrschaft am liebsten behalten hätte, wenn es die Umstände nur irgendwie gestattet haben würden.

Die Verhandlungen vom November 1506 scheinen nun wirklich bis nahe zum Abschluß geführt zu haben. Jetzt am 29. Dezember 1506 gibt der Kaiser der Regierung in Innsbruck den Auftrag, den Freiherrn von Brandis schleunigst kommen zu lassen, erteilt ihr auch gänzliche Vollmacht mit ihm nach ihrem Gutfinden zu verhandeln und abzuschließen. Sie sollen alles daran wenden, daß Maienfeld dem Kaiser zugestellt und der Kauf nicht zerschlagen werde, „dann wir keineswegs Maienfeld in andere Hände kommen zu lassen, erleiden mögen“. Bei Abschließung des Kaufes sollen sie dem Freiherrn Sigmund die Kaufsumme nach ihrem Gutfinden anweisen. Um die sowohl von ihm (dem Kaiser) als den Innsbrucker Regenten befürchteten Unruhen bei den Eidgenossen und den III Bünden bei Bekanntwerden dieses Handels zu vermeiden, soll Maienfeld nichtsdestoweniger in der Hand Sigmunds pflegsweise verbleiben. Er soll für seine Forderungen auch auf Maienfeld sichergestellt werden, denn wenn Maienfeld in des von Brandis Hand bleibt, glauben wir nicht, daß die Eidgenossen und Bünde deshalb einen Aufruhr machen werden“. Sigmund soll dafür einen Revers unterschreiben gegen Unterpfang all seines andern Hab und Guts, daß er dem Kaiser auf dessen Anforderung hin, die Herrschaft Maienfeld wieder abtreten werde.

Es war also dem Freiherrn Sigmund von Brandis bei Erwerbung von Maienfeld für den Kaiser ganz die gleiche Rolle zuge-dacht, wie sie seinerzeit der Graf Gaudenz von Matsch bei Erwerbung der sechs montfortschen Gerichte, ebenfalls dem Zehngerichtenbund zugehörig, durch Herzog Sigmund gespielt hatte. Die Gerichte hatten sich 1471 mit allen Mitteln gegen einen Verkauf an Sigmund gewehrt, sich auch zum bessern Schutz mit dem Obern Bund durch das Bündnis vom 21. März 1471 verbunden. Da verfiel der Herzog auf den Ausweg, diese Gerichte an Graf Gaudenz von Matsch, den Herrschaftsherrn von Schiers und Castels, gegen Widerruf abzutreten. Dieser Widerruf erfolgte dann 1478 und wurde auch Wirklichkeit, obwohl der von Matsch sich urkundlich verpflichtet hatte, die Gerichte ohne ihr Wissen und ihren Willen weder zu verkaufen noch in irgend einer Weise sonst zu verändern.

Wie Sigmund von Brandis zu dem ihm vom Kaiser gemachten Vorschlag, die Herrschaft Maienfeld ebenfalls hinten herum Österreich zuzuschancen, stellte, erfahren wir nicht. Vermutlich hat er eine solche Zumutung abgelehnt; denn noch bei den Kauf-verhandlungen vom Dezember 1505 zeigte er an, daß es ihn gut bedünke, solchen Kauf mit der Bünde Wissen zu handeln und eine Botschaft auf den zu Conversionis Pauli (25. Januar [1506]) ange-setzten Tag zu Chur abzuordnen. Wahrscheinlich wurde ihm die Wahl überhaupt erspart, denn eben in jenen Tagen anfangs Januar 1507 starb sein Bruder Ludwig, der in Vaduz residierte, kinderlos. Sigmund wurde damit alleiniger Herrschaftsherr über den ganzen Besitz der Freiherren von Brandis. Die Notwendigkeit eines Ver-kaufs von Maienfeld war dadurch weniger dringlich geworden. Die mit diesem Tod verbundenen mannigfaltigen Geschäfte dürften zudem die Maienfelder Angelegenheit in den Hintergrund gerückt haben.

Diese Zeit genügte, um auch auf dem politischen Schauplatz eine Änderung herbeizuführen, die es dem Kaiser nicht ratsam erscheinen ließ, die Eidgenossen und Bünde durch den geplanten heimlichen Kauf von Maienfeld vor den Kopf zu stoßen. Er hatte sie wieder dringend nötig und machte alle Anstrengungen, sie zur Teilnahme an seinem Romzug zu bewegen. Schon im Juni 1507 liegt ein Vertragsentwurf über diese Beteiligung der Bünde vor. Sie sollten 1800 Mann zu einem Monatssold von 4½ fl. stellen. Aber sowohl in den Bünden als bei den Eidgenossen siegte schließ-lich das französische Gold, das damals mit vollen Händen aus-

gestreut wurde. Es war dies von Seite Frankreichs begreiflich, denn der Romzug hatte als weitem Zweck die Eroberung des Herzogtums Mailand und damit einen Krieg gegen Frankreich. Als daher die Eidgenossen die Bedingung stellten, die für sie vorgesehenen 6000 Mann nur für den Romzug, nicht aber für die Eroberung Mailands und zum Krieg gegen Frankreich zu verwenden, mußte Maximilian wieder daran gehen, sie umzustimmen, denn ein Vertrag unter solchen Bedingungen besaß für ihn wenig Wert. Die Verhandlungen dauerten deshalb weiter, rückten aber nicht vom Fleck. Für unsern Fall hatte dies immerhin das Gute, daß Maximilian in der Hoffnung, die Eidgenossen und Bünde schließlich doch noch umzustimmen, diese auch fernerhin mit aller Rücksicht behandeln und alles vermeiden mußte, um sie irgendwie zu erzürnen. Er durfte deshalb auch im Kauf von Maienfeld, der schon hart vor dem Abschluß gestanden hatte, nicht weiter-schreiten. Es galt von neuem eine günstige Gelegenheit zu einem Kauf von Maienfeld abzuwarten. Freiherr Sigmund von Brandis erklärte sich auf Ansuchen des Kaisers neuerdings bereit, mit dem Verkauf von Maienfeld zwei Jahre lang stillzustehen. Dafür bestätigte ihm der Kaiser seine Freiheiten und Regalien, ließ ihm darüber auch neue Urkunden ausstellen, da ihm die frühern im Schweizerkrieg abhanden gekommen waren. Der Befehl dazu erfolgte in Konstanz am 20. August 1507 an die Regierung in Innsbruck. Wegen des Stillstands im Verkauf von Maienfeld sollte sie von Sigmund von Brandis eine Verschreibung verlangen und diese gut verwahren, ebenso darüber schriftlichen Bericht abstatten, „denn uns, wie ihr wißt, nicht wenig an diesen Sachen gelegen“.

Der Verkauf von Maienfeld war damit um zwei weitere Jahre hinausgeschoben und dessen Zustandekommen unterlag also allen Wechselfällen, die sich in dieser Zeit ereignen konnten. Schon im November trat ein solcher ein, indem Sigmund von Brandis am 18. November 1507 das Zeitliche segnete. Als einzige Erben seines Besitztums verblieben der Dompropst zu Chur, Johannes von Brandis, und dessen Schwester Verena, die mit dem Grafen Rudolf von Sulz verheiratet war. Da Johannes geistlichen Standes war, gingen die Besitzungen der nun im weltlichen Stande ausgestorbenen Freiherrn von Brandis an den Grafen von Sulz über.

Von einem Verkauf von Maienfeld verlautete vorläufig nichts mehr. Dagegen wissen am 22. April 1508 Freiherr Ulrich von Hohensax und Ritter Hans von Königseck an den Kaiser zu be-

richten, der Graf Rudolf von Sulz habe die Herrschaft Maienfeld an die III Bünde verkauft. Sie bestreiten diesem das Recht, dies ohne kaiserliche Bewilligung zu tun, und daß die Regenten in Innsbruck dazu die Erlaubnis gegeben hätten, sei nicht richtig. Der Kaiser möge den III Bünden verbieten, die Kaufsumme auszubezahlen, bevor Rudolf von Sulz die Bewilligung zum Verkauf eingeholt habe. Die Nachricht erwies sich dann aber überhaupt als falsch, so daß weitere Schritte in dieser Sache unterbleiben konnten. Aber wie es bei solchen Gerüchten meistens der Fall zu sein pflegt, ein Körnchen Wahrheit dürfte auch diesmal dabeigewesen sein, insofern als jedenfalls schon damals Verkaufsverhandlungen mit den III Bünden schwebten. Sicherer ist darüber freilich nichts festzustellen. (Man darf dabei nicht vergessen, daß der eine der beiden Anteilhaber an der Herrschaft Maienfeld, der Dompropst Johannes von Brandis, auf dem Hof zu Chur wohnte, sodaß die Verhandlungen vielfach nur in mündlichen Besprechungen bestanden haben mögen.)

Fragen wir uns bei dieser Gelegenheit, was aus dem andern Liebhaber der Herrschaft Maienfeld, dem eidgenössischen Ort Luzern, geworden war. Seit der Mitteilung, daß Sigmund die Schweizer Gläubiger durch Bürgschaften ennet dem Rhein und Rückbürgschaften aus der Herrschaft Maienfeld sichergestellt habe, allerdings mit dem Recht, die Bürgschaften jederzeit kündigen und auf das Pfand greifen zu können, verlautet nichts Genaueres mehr von ihm. Die beste Lösung seines Verhaltens gibt uns die Erklärung des Luzerner Rats vom 19. Januar 1509. Die III Bünde, die damals offenbar schon mit den Besitzern von Maienfeld in Unterhandlung standen, aber wissen wollten, wie sich der Hauptgläubiger der auf der Herrschaft Maienfeld liegenden Verpflichtungen zu einem Verkauf stellte, schickten im Januar 1509 den Ammann von Disentis nach Luzern. Die Erklärung des Rats von Luzern lautet in unser heutiges Deutsch übersetzt folgendermaßen: Als auf diesen Tag eine Botschaft der III Bünde unter dem Landammann von Disentis erschienen ist und uns gebeten hat, nachdem wir in Unterhandlung wegen Ankaufs von Maienfeld standen, ihnen vergönnen zu wollen, solche Herrschaft „an zorn“, d. h. ohne Streit, zu kaufen, haben meine Herren (d. h. die Herren vom Luzerner Rat) dies gütlich nachgelassen, in Anbetracht, daß diese Herrschaft niemand gelegener und kömlicher (bequemer) als ihnen (den III Bünden), ja ein Schlüssel ihres Landes sei.

Die Luzerner hatten also in Kaufsverhandlungen gestanden, wir haben übrigens oben bereits eines ihrer Angebote von 14 000 fl. fahren, waren aber nicht handelseinig geworden. Sie dürften auch die Stimmung in den Bünden gekannt haben, die nicht wollte, daß die Schweizer kaufen. Nachdem die Herrschaft Maienfeld für Luzern sowieso weit abgelegen war, hielten sie sich zurück, solange ihre Guthaben gesichert waren und richtig verzinst wurden. Diese Stellungnahme mußte ihnen um so leichter fallen, als sie die Lebenswichtigkeit der Herrschaft Maienfeld für die III Bünde als Schlüssel ihres Landes einsahen und es deswegen nicht zu einem Zerwürfnis (Zorn) mit den III Bünden kommen lassen wollten. Es war dies von Seite Luzerns ein aner kennenswert bundesgenössisches Verhalten, das beide Teile vor vor auszusehenden ständigen schweren Verdrießlichkeiten bewahrt hat, zumal die Herrschaft Maienfeld durch den Zehngerichtenbund eben doch schon zu den III Bünden gehörte. Es hätte sich ein ähnliches unerwünschtes Verhältnis herausgebildet, wie es zwischen den acht Gerichten als Teil des Zehngerichtenbundes sowie der III Bünde einerseits und Österreich andererseits schon bestand.

Der Beschluß des Luzerner Rats schaffte nun nach dieser Seite hin klare Verhältnisse. Die Verhandlungen mit den Inhabern von Maienfeld konnten jetzt ungestört weitergehen. Sie scheinen möglichst geheim vor sich gegangen zu sein, wohl um ein Eingreifen Österreichs und des Kaisers, wie dies in den Berichten vom April des vorhergehenden Jahres bereits gefordert worden war, zu vermeiden und diese vor eine vollendete Tatsache zu stellen.

Trotzdem muß davon etwas durchgesickert und bis an den kaiserlichen Hof gedrungen sein; denn am 23. März 1509 richtete der Kaiser aus Bergen op Zoom in den Niederlanden deswegen ein Schreiben an den Grafen Rudolf von Sulz. „Uns ist glaublich angelangt,“ heißt es darin, „wie du in fleißiger Übung und Handlung sein sollest, die Herrschaft Maienfeld in andere und fremde Hände zu bringen, das uns auf vielerlei Weise aus besondern Gründen, auch in Betracht, daß uns und dem hl. Reich unsere Obrigkeit und Gerechtigkeit dadurch entzogen und abgewendet werden möchte, ganz unleidlich ist. Wir haben auch nicht die Absicht, dies zu gestatten.“ Bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe, ebenso Verlust aller vom Reich besitzenden Gnaden und Freiheiten sowie seines Hofrichteramts zu Rottweil befiehlt er ihm ernstlich, von diesem Vornehmen abzustehen, darin nichts mehr

zu handeln, sondern sich, sobald der Kaiser wieder ins Land komme, zu ihm zu verfügen und seinen Willen und Meinung zu vernehmen.

Es ist kaum anzunehmen, daß dieses Schreiben seinen Adressaten noch rechtzeitig erreicht hat, denn schon sechs Tage nachher, am 28. März 1509, kam der Kaufvertrag um die Herrschaft Maienfeld zwischen dem Bischof von Chur und den III Bünden einerseits, dem Grafen Rudolf von Sulz und dem Domherrn Johannes von Brandis andererseits zustande.

Der Verkauf erfolgte bekanntlich um den Preis von 20 000 fl. und umfaßte alle zur Herrschaft Maienfeld gehörenden Nutzungen und Rechte wie Eigenleute, Jagd und Fischerei, Wasser, Zölle, Zinsen und Zehnten, Steuer, Renten und Gülten, Frevel und Tagwerke, die Mühle mit dem Wasserfluß, die Rheinfähre. Nur die Fischerei im Rhein war noch mit dem Abt von Pfäfers streitig. Die Grenzen der Herrschaft werden im Vertrag ziemlich genau angegeben. Ebenso wird über die Verteilung der Kaufsumme bestimmt, daß jeder der drei Bünde einen Drittel des Kaufpreises bezahlen solle. Etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer sollten vom Kleinen Rat zu Zürich entschieden werden. Wichtig ist noch die Bestimmung, daß die Herrschaftsuntertanen bei ihren Briefen, Freiheiten, Rädeln und altem Herkommen belassen werden sollten. Schon am nächsten Tag kamen Bischof Paul Ziegler und die III Bünde diesem Artikel nach, indem sie der Herrschaft Maienfeld alle ihre Rechte bestätigten.

Die Beschaffung der Kaufsumme verursachte den III Bünden nicht geringe Schwierigkeiten. Sie brachten dieselbe teils durch Schnitzen auf ihre Gerichte, wobei auch das Hochgericht Maienfeld seinen Teil beitragen mußte, oder durch vorläufige Darlehen auf. Die erste Rate von 3000 fl. wurde am 17. Juli 1509 bezahlt, die zweite am 18. März 1510. Zur Bezahlung der Luzerner Gläubiger wurde am 31. Januar 1511 der damalige Landvogt der Herrschaft Maienfeld, Johann Karl von Hohenbalken, nach Luzern abgeordnet. Noch 1518 wird den Gemeinden der Vorschlag gemacht, das auf Neujahr vom König von Frankreich fallende Geld an Maienfeld zu verwenden.

Was uns aber dabei besonders interessiert, ist die Tatsache, daß selbst diese Bezahlung ganz im Zeichen der damaligen internationalen politischen Lage stand, im Zeichen des Kampfes zwischen dem Kaiser und Frankreich um die Gewinnung der Eid-

genossen und Bünde bei Austragung der Mailänder Differenzen. So mußte denn selbst die Verstimmung des Kaisers über diese ihm entgangene Herrschaft Maienfeld wieder höhern Rücksichten weichen. Im Juni 1509 berichten nämlich die österreichischen Gesandten Ulrich von Ramschwag und Jakob Wittenbach vom damals zu Ilanz abgehaltenen Bundestag nach Innsbruck über die den Bünden erwachsenden Schwierigkeiten zur Beschaffung des Geldes für Maienfeld. Sie schreiben, „nachdem und sy der kauff Maienfeld tringe um Geld und ihr vermögen nit sei, wollen sie mit dem König von Frankreich um Geld handeln“. Später, am 20. Juni, raten sie, um die III Bünde von einem Bündnis mit Frankreich abzuhalten, diesen 3000 fl. zur Bezahlung an Rudolf von Sulz vorzustrecken. Es handelt sich offenbar um die am 17. Juli von den Bünden bezahlten 3000 fl., die diese aber anderweitig aufbrachten. Die Gesandten glauben, Maximilian wäre mit seinen neuen Vereinigungsanträgen durchgedrungen, wenn er den Bünden eine größere Geldanleihe gemacht hätte. Bekanntlich war aber der Kaiser selbst stets in Geldnöten, geschweige daß er in der Lage gewesen wäre, andern Anleihen zu gewähren. Es hätte in unserm Fall freilich des Pikanten nicht entbehrt, wenn Maximilian, dem der Verkauf von Maienfeld an die Bünde so sehr gegen seine eigenen Pläne ging, nun noch das Geld zu deren Bezahlung hätte liefern müssen.

Aber die oben angetönten Bündnisverhandlungen mit Frankreich waren schon weiter gediehen, als die österreichischen Gesandten dies erkundet hatten. Am 24. Juni 1509 wurde nämlich ein solches mit König Ludwig XII. von Frankreich wirklich abgeschlossen und der Kampf zwischen Maximilian und Frankreich in den III Bünden vorläufig zugunsten des letztern entschieden. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir als Folge dieses Bündnisses annehmen, daß die am 17. Juli bezahlten 3000 fl. eben mit ein Resultat der Verhandlungen mit Frankreich darstellen.

Trotz dieses kaiserlichen Mißerfolges in den III Bünden verlieh ihnen Maximilian am 25. April 1510 den Blutbann in der Herrschaft Maienfeld als Reichslehen und anerkannte damit die Richtigkeit des Kaufes vom 28. März 1509 von höchster Stelle aus.

Der Kaiser hatte offenbar die Hoffnung auf die schließliche Gewinnung der III Bünde nicht aufgegeben. Er konnte dies tun, da sich die eidgenössischen Orte von Frankreich abgewandt und mit dem Kaiser im folgenden Februar die lange angestrebte Erb-

einigung abgeschlossen hatten. Der Anschluß der Bünde an die Eidgenossen vollzog sich im folgenden Jahr anläßlich der Besammlung des eidgenössischen Heeres in Chur zur Eroberung des Herzogtums Mailand. Sie schützten dabei gegenüber Frankreich ihre ältern Bünde mit den Eidgenossen vor. Dieser Zug führte dann bekanntlich zur Gewinnung der südlichen Untertanenlande und zur Vertreibung der Franzosen aus Mailand, womit sowohl die Bünde als der Kaiser auf ihre Rechnung gekommen waren.

Ich muß es mir versagen, die Bedeutung der Erwerbung von Maienfeld für die III Bünde hier des nähern zu würdigen. Es sei nur darauf verwiesen, wie die III Bünde durch den Besitz dieses „Schlüssels des Landes“ mit der Luziensteig eine gesicherte Nordgrenze erhielten. Eine Festsetzung des Kaisers und damit Österreichs daselbst hätte wahrscheinlich das Ende ihrer Selbständigkeit bedeutet. Zum mindesten wäre der Zehngerichtenbund ganz Österreich verfallen gewesen und ein Auskauf wohl niemals zustande gekommen. Für Maienfeld hörte die frühere Parteiung in österreichisch und bündnerisch Gesinnte völlig auf. Sie waren damit ganz Bündner geworden.

II. Die Landvogtei Maienfeld.

Durch den Übergang der Herrschaft Maienfeld an die III Bünde wurden allerdings ganz eigentümliche Verhältnisse geschaffen. Die Herrschaft Maienfeld, die bisher neben ihrer Eigenschaft als Herrschaftsgebiet der Freiherren von Brandis gleichberechtigtes Mitglied des Zehngerichtenbundes gewesen war, wurde jetzt Untertanenland der III Bünde. Trotzdem behielt es seine Stellung innerhalb des Zehngerichtenbundes und damit aller drei Bünde bei. Es konnte dabei gelegentlich vorkommen, daß es sich selbst seinen Landvogt setzen mußte. Diese Stellung wird in der der Herrschaft Maienfeld später zustehenden Anrede als „Gnädige Herren und Obere und respektive Untertanen“ charakteristisch genug ausgedrückt.

Über die Einrichtung dieser ersten Landvogtei gemeiner Drei Bünde bieten die Archive nur recht lückenhaftes Material. In der darüber erschienenen Literatur — es sei an Dietr. Jeklin, „Burgen und Schlösser“, J. Kuoni, „Maienfeld, St. Luzisteig und die Walser“, sowie Ant. Mooser, „Kurzer Geschichtsabriß die sog. Herrschaft der ehemaligen Landvogtei Mayenfeld“, er-

innert — sind neben vielen zutreffenden Angaben einige solche grundsätzlicher Natur enthalten, die einer Richtigstellung bedürfen. So vor allem die in der letztgenannten Arbeit enthaltene Angabe, als ob die Landvogtei Maienfeld bis 1586 an den Meistbietenden, und zwar zuerst an den Landvogt Hans Karli von Hohenbalken um 6000 fl. jährlich verliehen worden sei.

Es wurden oben die zwei Einkommensschätzungen der Herrschaft Maienfeld aus dem Jahr 1504 angegeben. Die Schätzer des Käufers schlugen dieses in normalen Jahren auf 800 fl. an, der Verkäufer selbst wertete sie dagegen auf 1200 fl. Bei dem Kaufpreis von 20 000 fl. zu 5 % gerechnet kommt man auf eine mittlere Verzinsung von 1000 fl. Ein Pachtzins von 6000 fl. hätte also den Ertrag der Herrschaft bei weitem überstiegen. Im Jahre 1558 haben allerdings, als von einer Verpachtung der Herrschaft Maienfeld die Rede war, einige Interessenten zusammen 5000 fl. geboten. Dieses Angebot wurde aber von den III Bünden nicht angenommen, unter anderm wohl aus der Erwägung heraus, daß eine solche Summe auf rechtmäßige Weise nicht herauszuschlagen sei. Infolge des ständigen Rückgangs der Einnahmen aus der Landvogtei Maienfeld wurde sie 1570 schließlich doch verpachtet, und zwar an Gregor Karl von Hohenbalken, der in den Jahren 1557–59 bereits als Landvogt dort geamtet hatte. Die Verpachtung geschah auf sechs Jahre, doch betrug der Pachtzins auch jetzt nicht mehr als 900 fl. jährlich, d. h. 300 fl. für jeden Bund.

Dies war und blieb jedoch die einzige Verpachtung der Landvogtei Maienfeld im 16. Jahrhundert. Die Herrschaftsbewohner hatten dagegen Einsprache erhoben. Um sie zu beruhigen, gab man ihnen das Versprechen, nach Ablauf dieser Pachtzeit im Jahre 1577 wieder die rodweise Besetzung der Landvogtei einzuführen. Trotzdem nahmen sich im Jahre 1571 einige Maienfelder heraus, den auf Davos versammelten allgemeinen Bundestag zu beleidigen. Der Bundestag antwortete mit einer empfindlichen Bestrafung der Schuldigen.

Gegen eine neue Verpachtung der Landvogtei schützte im Jahre 1586 die Herrschaftsleute jenes schriftliche Versprechen von 1570. Es wurde nach dessen Vorweisung vom Bundestag beschlossen, daß die Landvogtei Maienfeld nicht mehr verliehen, d. h. verpachtet, sondern wie bisher rodweise besetzt werden solle.

Die Herrschaftsleute hätten sich einer Verpachtung an den Meistbietenden sicher schon 1509 widersetzt, weil dies eben einen

Einbruch in ihre Rechte und Freiheiten bedeutete. Diese Rechte und Freiheiten waren ihnen aber am Tage nach dem Kauf der Herrschaft von den III Bünden feierlich beschworen worden. Sie waren bis in die Einzelheiten so genau geregelt und verzeichnet, daß dem jeweiligen Herrschaftsherrn kaum ein großer Spielraum blieb, um aus der Herrschaft mehr herauszuschlagen, als diesen Rechten und Freiheiten entsprach. Daß es die III Bünde in der Herrschaft Maienfeld möglichst beim alten beließen, zeigt die Wahl des ersten Landvogts in der Person des Johann Karl von Hohenbalken. Dieser läßt sich bereits 1502 als Statthalter der Freiherren von Brandis in Maienfeld nachweisen. Er war also mit den dortigen Verhältnissen am besten vertraut und damit am ehesten geeignet, den Übergang zu vermitteln. Gegen eine Änderung zum schlimmen spricht auch die Beteiligung der Herrschaftsbewohner an der Aufbringung des Kaufpreises, indem sie im Zehngerichtenbund ihren Anteil am Schnitz ebenso entrichten mußten wie die andern Hochgerichte und Gerichte. Sie hätten ganz sicher Einsprache erhoben, wenn sie einem allzu gründlichen Ausbeutungssystem ausgesetzt worden wären, wie sie auch gegen die spätere Verpachtung auftraten. Es ist deshalb anzunehmen, daß an den Verhältnissen, wie sie unter den Freiherren von Brandis bestanden hatten, möglichst wenig geändert wurde. Jedenfalls war auch der Landvogt schon damals nur auf sein ganz bestimmtes Einkommen aus den zum Schloß gehörenden Gütern und Weinerlös angewiesen. Den besten Beweis dafür bietet die noch erhaltene und vom jetzigen Seminardirektor, Herrn Dr. M. Schmid, im Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von 1914 veröffentlichte Jahresrechnung des Landvogts Wolf von Capol aus den Jahren 1513—1515.

Über die Wahl der Landvögte in der ersten Zeit und die Dauer ihres Amtes lassen sich freilich keine abschließenden Feststellungen machen. Bei der allezeit hochgehaltenen und von den einzelnen Bünden mit Eifersucht gehüteten Gleichberechtigung darf angenommen werden, daß von Anfang an ein regelmäßiger Wechsel zwischen den drei Bünden stattfand. Der erste Landvogt, Johann Karl von Hohenbalken, stammte von Chur, also aus dem Gotteshausbund, der zweite Wolf von Capol von Flims, aus dem Obern Bund, während der dritte, Conradin Beeli von Belfort von Davos, ein Zehngerichtenbündner war. Von da an bis 1533 ist diese zwischen den Bünden abwechselnde Reihenfolge infolge

Lückenhaftigkeit der vorhandenen Quellen nicht mehr dokumentarisch nachzuweisen. Sie dürfte aber unbedingt bestanden haben. Seit 1535 läßt sich dieser Wechsel aber lückenlos bis 1799 verfolgen, nur daß die Reihenfolge jetzt Oberer Bund – Gotteshausbund – Zehngerichtenbund lautet.

Über die Amtszeit der Landvögte in der ersten Zeit lauten die Angaben geradezu widerspruchsvoll. Nur soviel steht fest, daß diejenige des ersten Landvogts nicht bis 1516, sondern höchstens bis Frühjahr 1513 reichte. In einer Jenazer Urkunde vom 19. Januar 1513 wird Hans Carle noch als Landvogt von Maienfeld genannt. Am 28. Mai 1513 dagegen urkundet bereits Wolf von Capol als Landvogt von Maienfeld. Er besiegelt die Urkunde als solcher. Der Landvogtwechsel fand später immer Mitte März statt.

Einen eigentlichen Widerspruch zu diesen urkundlichen Feststellungen bildet die Angabe in der bereits genannten Jahresrechnung Wolfs von Capol, indem er schreibt: „Uff Montag vor Sant Thomastag des zwölf botten tag im XV. Jahre (17. Dezember 1515) hondt der dryen pündt Ratsbotten mit sampt Sygmunden Spänlins, werchmeisters, Ulrich Wolffen, Jos Vintzen, all des Rates zu Maienfeld, mit Wolff von Capalen zu der Zit Landtvogt zu Mayenfeld, ain volkomne Rechnung gethon, von den dry Jahren, die er Landtvogt gewesen ist, Innehmens und Ußgebens er gethon hat von der Herrschaft Mayenfeld.

Danach müßte Capol also schon im Herbst 1512 als Landvogt angetreten sein, während nach obiger Urkunde der von Hohenbalken noch am 19. Januar 1513 Landvogt genannt wird. In dieser Rechnung ist übrigens auch schon vom neuen Landvogt, dem Amann ab Tafos, die Rede, dem der alte bereits die 30 im Keller liegenden Fuder Wein überantwortet hat. Danach möchte man auf eine jeweilige Amtsdauer von drei Jahren schließen, denn der letztere, Conradin Beeli, läßt sich bis 1518 nachweisen. Wohl in Anlehnung an die seit der Erwerbung der südlichen Untertanengebiete im Jahre 1512 dort eingeführte zweijährige Amtszeit dürfte dann vielleicht nach dem ersten Umgang diese in Maienfeld ebenfalls eingeführt worden sein.

Wichtig ist auch die in obiger Mitteilung enthaltene Angabe, daß drei Mitglieder des Rats von Maienfeld an der Rechnungsablegung des Landvogts neben den Vertretern der III Bünde teilnahmen. Alles weist also auf eine ordentliche Bestellung des Landvogts von Anfang an hin.

Im weitem sei noch einer andern, zuerst von Kuoni gebrachten Angabe, die Herrschaft Maienfeld hätte das Vorrecht besessen, alle acht Jahre den Landvogt zu stellen, unser Interesse zugewendet. Sie stimmt nämlich nicht, im Gegenteil kann nachgewiesen werden, daß die Herrschaft Maienfeld mehr als hundert Jahre von der Landvogteistelle Maienfeld ferngehalten wurde.

Eine erste Feststellung in dieser Frage stammt vom 20. September 1533. An diesem Tag fragt Valentin von Vatscherin als Bevollmächtigter der Bürgerschaft zu Maienfeld bei den zu Davos versammelten Ratsboten gem. III Bünde an, ob genannte Bürgerschaft von Maienfeld, welche seinerzeit wie die andern Gerichte ihr Treffnis zum Kauf der Herrschaft Maienfeld beigetragen habe, an der Besetzung der Landvogtei nicht ebenfalls ihren Anteil erhalte.

Wohl mit Rücksicht auf diese Beteiligung Maienfelds am Ankauf der Herrschaft erging dann der Entscheid: Die Bürgerschaft von Maienfeld soll der dortigen Landvogtei wie andere bündnerische Gerichte fähig und gewärtig sein und ihr diese keineswegs entzogen werden.

Wie diese Anfrage und Antwort zeigt, wurde die Landvogtei Maienfeld also schon damals auf die Gerichtsgemeinden verteilt, und offenbar glaubte Maienfeld nun auch einmal an der Reihe zu deren Besetzung zu sein. Sie erhielt auch recht. Dem Spruch wurde jedoch allem Anscheine nach nicht nachgelebt, denn bei der nächsten Besetzung dieser Stelle wurde sie mit Martin Beeli von Davos besetzt.

Von einer Besetzung der Landvogtei Maienfeld durch einen Herrschaftsangehörigen verlautet auch weiterhin nichts. Es sind zwar 1551–1553 Hans Gugelberg und 1557–1558 Gregor Carli von Hohenbalken Landvögte, aber beide sind damals noch nicht Angehörige der Herrschaft Maienfeld resp. des Zehngerichtenbundes, sondern des Gotteshausbundes. Beide waren Bürger von Chur. Als Nachfolger des letztern, des von Hohenbalken, der von 1557 bis 1559 Landvogt war, kam deshalb ein Zehngerichtenbündner an die Reihe. Der Zehngerichtenbund hatte daraufhin bei der Verteilung der ihm zustehenden Ämter die Landvogtei Maienfeld wirklich diesem Hochgericht zugewiesen. Gegen diese Zuweisung wurde aber am allgemeinen Bundestag aller drei Bünde zu Davos am 31. Oktober 1558 von den andern zwei Bünden Einsprache erhoben. Sie fanden es für ungebührlich, daß sich die Herrschaft

Maienfeld selbst sollte einen Vogt setzen können, und ersuchten den Zehngerichtenbund, diese Verteilung abzuändern. Gegen eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte protestierten wieder die anwesenden Vertreter der Herrschaft Maienfeld unter Vorlegung eines darüber von den III Bünden ergangenen Entscheides, jedenfalls desjenigen von 1533. Gleichzeitig stellten sie das Verlangen, sie ihrer bezüglichen Gerechtigkeit wenigstens nicht ohne Eröffnung des Rechtsverfahrens zu berauben. Der Entscheid des Bundestages lautete dahin: Die Kläger, d. h. die Bewohner der Herrschaft mögen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben, die Frage der Landvogtei hingegen muß vor Räte und Gemeinden gebracht werden. Wenn diese es nicht zugeben wollen, daß die Herrschaftsleute gleich einem andern großen Gericht ihres Bundes des Landvogteiamtes zu Maienfeld auch fähig seien, darf man ihnen ihre Gerechtigkeiten nur auf dem Rechtswege entziehen, weil ihnen dieselben seinerzeit ebenfalls auf einem Bundestag aller drei Bünde in urkundlicher Form erteilt worden sei.

Das Mehren der Gerichtsgemeinden über diese Frage ist leider nicht mehr erhalten. Es muß aber zu Ungunsten von Maienfeld ausgefallen sein, denn als Vogt zu Maienfeld finden wir in der nächsten Amtsperiode den Gebhart Hemmi von Malix. Der Zehngerichtenbund hatte also die Verteilung der Ämter geändert und das Amt dem nächstfolgenden Hochgericht Belfort-Churwalden übertragen. Ebensowenig hören wir aber von einem Rechtsgang in dieser Sache. Die Herrschaft Maienfeld wurde mit dem Podestatenamt zu Morbegno entschädigt, und damit dürfte sie sich zufrieden gegeben haben.

Daß jedenfalls damals geradezu ein Verbot aufgestellt wurde, diese Landvogtei mit einem Herrschaftsangehörigen zu besetzen, ergibt sich aus der Einleitung eines bundestäglichen Entscheides vom 4. Februar 1619, wo es heißt: „Item wegen der Landvogtei zu Maienfeld, hierwider dann etwas eingeführt worden, daß die Herrschaft Maienfeld dero nit solle fähig sin, alldieweil solches Ampt über die gemelte Herrschaft zu regieren gesetzt werde.“ Maienfeld soll also nicht fähig sein, sich an der Wahl des Landvogts von Maienfeld zu beteiligen. Diese Bestimmung war damals, 1558, eingeführt worden. Wirklich finden wir denn auch von 1558 bis 1619 keinen einzigen Herrschaftsangehörigen als Landvogt.

Gegen diese seinerzeitige Verfügung der Mehren der Gerichtsgemeinden wandten sich nun die Vertreter der Herrschaft Maien-

feld an den damals, anfangs Februar 1619, abgehaltenen Bundestag. Sie legten alte Briefe und Siegel vor, die bewiesen, daß die Herrschaft Maienfeld dieser Landvogtei auch wie andere Hochgerichte gem. III Bünde fähig sei, wenn sie die Rod treffe. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir den Entscheid von 1533 unter den vorgelegten Schriften vermuten, aufgeführt werden aber als solche „der erste Kaufbrief, da gem. Lande solche Landvogtei erkauft und auch nachher in uffgerichteten Confirmationen“. Die Vorstellungen der Vertreter der Herrschaft Maienfeld fanden diesmal wirklich besseres Gehör. Man will ihnen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch tun, jedoch sofern sich über kurze oder lange Zeit dagegen etwas finden oder in Erfahrung bringen ließe, sollen gemeinen III Bünden alle Rechte vorbehalten sein.

Damit erhielt die Herrschaft Maienfeld das Recht, die Landvogtei daselbst ebenfalls zu besetzen, wieder zurück. Zur Vorsicht, um keinen Mißbrauch aufkommen zu lassen, bestimmte der Bundestag allerdings gleichzeitig, „daß fürderhin kein Landvogt zu Maienfeld, woher er auch sei, Macht haben soll, die leibeigenen Leute in genannter Herrschaft freizugeben und sich auskaufen zu lassen, ebenso darf kein Landvogt zur Landvogtei gehörige Lehen verkaufen, verleihen, hingeben, noch auf irgendeine andere Weise entfremden ohne Rat, Gunst, Wissen und Willen gem. III Bünde“.

Diesmal ging denn auch sofort die Wahl eines Herrschaftsangehörigen, des Andreas Enderlin von Montzwick von Maienfeld, als Landvogt vor sich, des ersten Landvogts, den sie überhaupt gestellt hat. Enderlin war vom 15. März 1619 bis 15. März 1621 Landvogt. Seither ist der Herrschaft Maienfeld die Besetzung dieser Landvogteistelle nie mehr bestritten worden. Die Ansichten über die Untertanenverhältnisse hatten sich seit dem 16. Jahrhundert offenbar gemildert, so daß es keinen Anstoß mehr erregte, wenn Untertanen sich selbst einen Vogt setzen konnten.

Ich bin am Schluß meiner Ausführungen angelangt. Dieselben zusammenfassend, sei kurz festgestellt: Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld stellt sich dar als eine späte Frucht der Kämpfe und Siege von 1499. Sie wurde in heißer Rivalität mit dem Kaiser Maximilian, begünstigt durch die internationale politische Lage, in engem Zusammenhalten aller drei Bünde auf friedlichem Wege erreicht. Die einmal gewonnene Herrschaft Maienfeld wurde als Landvogtei eingerichtet, wobei die Landvögte abwechslungsweise von den drei Bünden und innerhalb dieser von den Gerichtsgemein-

den rodweise gestellt wurden. Die Amtsdauer scheint zuerst drei Jahre betragen zu haben, wurde dann aber in Anlehnung an die 1512 hinzugekommenen Landvogteien in den südlichen Untertanengebieten auf zwei Jahre beschränkt. Die Namen und die Reihenfolge der Landvögte sind bis anfangs der dreißiger Jahre in ihrer Gesamtheit nicht sicher festzustellen. Seit dieser Zeit wechseln die drei Bünde in der Reihenfolge Oberer Bund – Gotteshausbund – Zehngerichtenbund ab. Die Herrschaft Maienfeld wurde trotz schriftlich gegebener Zusage, weil es den damaligen Anschauungen über Untertanenverhältnisse widersprach, bis 1619 von der Besetzung dieser Vogtei tatsächlich ausgeschlossen. Eine pachtweise Verleihung der Herrschaft Maienfeld hat in dieser Zeit ein einziges Mal, in den Jahren 1571–1577, stattgefunden, sonst ging deren Besetzung stets nach der Rod vor sich.

Einiges aus der Rechtsgeschichte des Tales Schanfigg.

Von Landammann H a n s B r u n o l d, Peist.

Als älteste bekannte Landesherren des Tales erscheinen die Bischöfe von Chur, vielleicht zufolge königlicher Schenkung, wahrscheinlicher infolge der 1299 durch den Bischof vollzogenen Einlösung der vorher den Freiherren von Vaz verpfändeten Reichsvogtei Chur, des letzten Restes der ehemaligen Grafschaft Curätien. Der Bischof erteilte das Tal von Chur bis Strela als Lehen zuerst den Freiherren von Vaz, nach deren Aussterben 1338 dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und dessen Gattin Ursula geb. von Vaz. 1394 ist es Lehen der Grafen von Toggenburg bis zu deren Aussterben 1436, wo sich das Tal dem Zehngerichtenbund anschließt. 1437 kommt es als Lehen an die Grafen von Montfort-Tettnang, 1471 durch Kauf an die Grafen von Matsch, 1479 an die Herzöge von Österreich, in deren Besitz es bis 1652 blieb. 1652 verkaufte Erzherzog Ferdinand den Gerichten St. Peter und Langwies alle seine daselbst als Lehen ihm zustehenden Rechte. 1657 verkauften Bischof und Domkapitel den beiden Gerichten die landesherrlichen Rechte für 1000 fl. und Abtretung von zwei mailändischen Schulstipendien.